

**Sitzung der Vollversammlung  
der IHK für München und Oberbayern  
am Mittwoch, 9. März 2016, 15:00 Uhr,  
IHK Akademie, Forum, Orleansstraße 10-12, 81669 München**

TOP 4.3      Neufassung des IHK-Status für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen

**B e s c h l u s s v o r l a g e**

Die Vollversammlung beschließt:

Das neue Statut der IHK für München und Oberbayern für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen wird beschlossen.

Begründung:

Die IHK für München und Oberbayern stellt für ihre exportorientierten Unternehmen jährlich knapp 130.000 Ursprungszeugnisse aus (Originale und Kopien). Ursprungszeugnisse bescheinigen in Form einer öffentlichen Urkunde den handelspolitischen Ursprung einer Ware und ermöglichen in vielen Drittstaaten überhaupt erst die Wareneinfuhr. Grundlage zur Ausstellung der Ursprungszeugnisse ist das Statut der IHK für München und Oberbayern aus dem Jahr 1995. Aufgrund einer gesetzlichen Änderung, die zum 1. Mai 2016 in Form des neuen Unionszollkodex der Europäischen Union in Kraft tritt, entfällt die Rechtsgrundlage für das bisherige Statut.

Das neue Zollrecht regelt nur noch, dass weiterhin Ursprungszeugnisse in der EU ausgestellt werden können, wenn dies für den Handel erforderlich ist. Es regelt aber im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage künftig weder den Ursprungsbegriff für den Export, noch die formale Ausstellung von Ursprungszeugnissen. Der Bundesgesetzgeber beabsichtigt nicht, diese Regelungslücke auszufüllen. Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern muss diese Regelungslücke kraft ihrer Befugnisse aus dem IHK-Gesetz zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen in Selbstverwaltung über ihr Statut schließen. Damit in Deutschland die Dokumente nach einheitlichen Standards ausgestellt werden, orientiert sich der Statut-Entwurf an dem vom DIHK herausgegebenen Muster-Statut. Die IHK für München und Oberbayern hat auf Fachebene maßgeblich an der Erstellung des Muster-Statuts mitgearbeitet.

Mit dem folgenden Änderungsvorschlag wird die Regelungslücke dadurch geschlossen, dass das Antrags- und Zeugnisformular direkt Anlage zum Statut wird. Die bislang im Zollkodex geregelten Formerfordernisse werden zudem als Formulierungen in den Text des Statuts sinngemäß übernommen. Für antragstellende Mitgliedsunternehmen wird dadurch eine größtmögliche Kontinuität in der Antragstellung erreicht, um die mit dem neuen Unionszollkodex einhergehenden Umstellungen und damit verbundenen Informationskosten zu minimieren. Außerdem wird dadurch sichergestellt, dass ausländische Zollbehörden nicht verunsichert werden und die gewohnten Dokumente weiterhin für die Einfuhr der Waren erhalten. Dies verhindert Komplikationen für Mitgliedsunternehmen der IHK für München und Oberbayern bei der Grenzabfertigung. In § 5 des Statuts wird der Ursprungsbegriff nun etwas spezifischer und damit für antragstellende Mitgliedsunternehmen leichter verständlich definiert. Es wird beim Ursprungsbegriff nicht mehr nur einfach generell auf das Zollrecht und seine Durchführungsvorschriften verwiesen. Der Antragsteller kann zukünftig auch die Ausstellung nach materiellem Ursprungsrecht von Drittländern bei Bedarf verlangen. Dies eröffnet ihm Wahlmöglichkeiten. Für die IHK für München und Oberbayern kann hiermit ein höherer Ausstellungsaufwand einhergehen, der eine Gebührenanpassung notwendig machen könnte. Daneben wird das Statut sprachlich angepasst.

Das Statut ist nach § 11 (2) IHK-G nicht genehmigungspflichtig, wurde aber dennoch der Rechtsaufsicht vorgelegt und mit dieser abgestimmt.

16. Februar 2016

D